

Förderrichtlinien DRK-Kinderhilfsfonds MöWa

1. Ziel der Förderung

- (1) Der Kinderhilfsfonds des DRK Ortsvereins Mörfelden e. V. soll die Kinderarmut in Mörfelden-Walldorf aktiv bekämpfen. Durch eine zielgerichtete Einzelfallhilfe sollen finanziell- und sozialschwache Familien unterstützt werden.
- (2) Insb. die Wahrung der Bildungschancen und die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben von Kindern und Jugendlichen steht im Fokus des Fonds.
- (3) Der Fonds wird aus Spenden und Eigenmitteln des Ortsvereins Mörfelden gespeist. Das Fondsvermögen wird separat ausgewiesen. Über die Mittelverwendung erfolgt eine Berichterstattung in der Jahreshauptversammlung sowie auf der Homepage des Ortsvereins.

2. Gefördert Vorhaben

- (1) Gefördert werden Einzelfallmaßnahmen wie bspw.
 - a. Ferienfreizeiten und Urlaube für Kinder aus benachteiligten Verhältnissen
 - b. Maßnahmen zur Familienerholung und Familienrehabilitation
 - c. Beseitigung akuter Notsituationen für Familien/Kinder/Jugendliche (bspw. nach Bränden, Katastrophen etc.)
 - d. Bildungsmaßnahmen für Kinder aus benachteiligten Verhältnissen
 - e. Projekte, welche dem Kindeswohl allgemein dienen

3. Förderhöchstgrenze

- (1) Je Einzelfallhilfe beträgt die Förderhöchstgrenze 50 Euro.
- (2) Im Rahmen von außerordentlichen Umständen kann der Geschäftsführende Vorstand durch eine Einzelfallentscheidung davon abweichen.
- (3) Dem Ortsverein bleibt vorbehalten, passende Sachleistungen als Alternative zur finanziellen Förderung anzubieten.

4. Antragsverfahren

- (1) Hilfsmittel können ausschließlich für in Mörfelden-Walldorf wohnende Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres beantragt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind deren Eltern sowie pädagogische Bezugspersonen.
- (3) Die Beantragung von finanziellen Mittel erfolgt per Antrag über das Formblatt.

(4) Anträge können nur für noch nicht beendete Maßnahmen gestellt werden.

5. Abwicklung

- (1) Es besteht kein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Sofern der Fonds weniger als 100 Euro aufweist, ist eine finanzielle Unterstützung nur im Rahmen von außerordentlichen Umständen möglich.
- (3) Über die Anträge entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (4) Alle Fördermittel sind sparsam und für den beantragten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen ist ein zukünftiger Antrag nicht mehr möglich.
- (5) Alle Geldbeträge werden ausschließlich bargeldlos überwiesen.

6. Inkrafttreten

- (1) Die Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung am 4. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Sie kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Mörfelden, 3. Mai 2021

Sebastian Kannstädter
1. Vorsitzender

Thomas Pons
2. Vorsitzender